

Die Praxis gibt über diese Möglichkeit ganz andere Erfahrungen als die Theorie.

Das Princip: daß der Gesellschaft-Verein nicht das Recht habe, einem, der strafenden Gerechtigkeit verfallenen Mitgliede das Leben zu nehmen, ist durchaus unhaltbar, wie die Anwendung der, nach Herrn Rodler vorausgeschickten Prämissen, da allerdings der Verbrecher einigen Individuen des Gesellschaft-Vereins sein Daseyn oder sein Leben verdankt. Hat der Gesellschaft-Verein nur Pflichten gegen die Verbrecher?

Sind alle übrigen Mitglieder desselben außer dem Gesetz, hinsichtlich dieser Verbrecher?

Der Gesellschaft-Verein, oder wenn wir wollen, der Staat, hat die Verpflichtung, Leben und Eigenthum seiner Mitglieder durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel in Schutz zu nehmen; nicht aber soll er diese höchsten irdischen Güter des Menschen durch Verweichlichung seiner Grundsätze bei der zweckmäßigen Anwendung eingreifender Strafen dem frevelhaften Gelüste jedes Bösewichts Preis geben.

Bei ganz verdorbenen Verbrechern schreckt nur der Tod, die gewisse Ueberzeugung: tödtest Du, so mußt Du wieder sterben.

Ist der Mensch erst in dem Grade verwildert, daß er auf öffentlicher Strafe raubt; daß er mit tödtlichem Gewehr in das Haus seines Nebenmenschen eindringt, um zu stehlen; daß er verrätherischen, vorbedachten Mord, um zu rauben, oder anderer verbrecherischen Ursachen halber, mit Ueberlegung verübt; so hört er auf, Mensch zu seyn, er steigt frech die Stufenleiter der Schöpfung bis zu dem wildesten Raubthiere herunter; er setzt sich selbst außer dem Gesetz und er ist nun nicht mehr als ein Mensch, sondern als ein moralisches Ungeheuer zu betrachten, welches der Gesellschaft-Verein völlig unschädlich zu machen verbunden ist, weil die einmal angenommenen, für Andere gefährlichen Aneignungen solcher Unholde bei jeder sich darbietenden Gelegenheit wieder auftauchen.

Leibesstrafen, Gefängnißstrafen, Correction-Anstalten reichen nicht aus, so verdorbene Naturen im Zaum zu halten. Nur der Tod, ich wiederhole es, schreckt den entschlossenen Verbrecher!

In einem nicht großen Lande brachten in dem kurzen Zeitraume von einigen Monaten drei treulose Weiber mit Hilfe ihrer Liebhaber ihre Männer um das Leben. Alle Verbrecher traf die wohlverdiente Todesstrafe. Seit zwölf Jahren ist in diesem Lande eine solche Greuelthat nicht wieder vorgefallen.

Wären so feste Gefängnisse erfunden, daß verurtheilte schwere Verbrecher als der dauernden Vergeßlichkeit übergeben, angesehen werden dürften, so könnte der Gesellschaft-Verein hinlänglich gesichert sich betrachten. Man kann aber darauf rechnen, daß in allen civilisirten Staaten Europa's jährlich hunderte von eingesperrten Missethättern entfliehen.

Auffallend ist mir immer der Widerspruch in den Gesinnungen mancher Menschen gewesen, daß Verbrecher, welche die schauderhaftesten, mit cannibalischer Grausamkeit begleiteten Mordthaten begangen haben, so viel Bedauern über die sie erwartende Strafe erregen, und daß darüber gestritten wird: ob solche Auswürfe der Menschheit am Leben mit Recht gestraft werden können.

Ist denn der unschuldig Ermordete weniger zu bedauern? Findet die trostlose Witwe, finden die unglücklichen, früh verwaiseten, durch den Tod des Versorgers in Dürftigkeit gerathenen Kinder kein Erbarmen? Hat nicht der Gesellschaft-Verein das Recht, zu verlangen, daß durch das abschreckende Beispiel der Todesstrafen die übrigen Mitglieder gegen ähnliche Angriffe möglichst geschützt werden?

Wenn tausende der edelsten, tapfersten Männer in Schlachten, wie die bei Leipzig, Waterloo &c. geschlagenen, ihr thatenreiches Leben geopfert haben, so findet darüber weniger Bedauern Statt, als wenn ein vollendeter, den Tod schon zehnfach verdient habender Bösewicht den Kopf verlieren soll.

Schaffen wir nur die Todesstrafe geschicklich ab! Niemand wird seines Lebens und seines Eigenthums sicher seyn.

Am wenigsten beweiset die Anführung des göttlichen Gebotes: „Du sollst nicht tödten!“

Derselbe göttliche Gesetzgeber, dem diese Worte zugeschrieben werden, gab, die Verderbtheit der menschlichen Naturen genauer wie unsere modernen Philosophen kennend, mit hoher Weisheit auch das Gebot: „Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden.“

Fridericus de Doro Campo.

S n o m e.

Oftmals mit der Hand des Guten
Langt der Böse in die Gluthen,
Will er Feuerbrand und Kohlen
Auf das Haupt des Nächsten holen.

J. Schnerr.